

Hauptsatzung der Gemeinde Bartow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Zentrale Verwaltung / Wahlen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 22.07.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	02.08.2024	Ö

Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Gemeinde wurde aufgrund der Änderung der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) überarbeitet.

Die ausgewiesenen Höhen der Entschädigungen richten sich nach der Entschädigungsverordnung vom 06. Juni 2019 und nachfolgende Erste Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 15.05.2024.

Entsprechend § 5 Abs. 2 i.V. mit § 22 KV M-V ist die Gemeindevertretung zuständig. Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung für die Gemeinde Bartow.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☒ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmensumme:		Maßnahmensumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Die Änderung der Entschädigungsverordnung M-V wurde bei der Erstellung der Haushaltsplanung 2024 bereits berücksichtigt.

Anlage/n

1	2024 07 22 Hauptsatzung Gemeinde Bartow öffentlich
---	--

Hauptsatzung der Gemeinde Bartow vom 02.08.2024

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.08.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Bartow führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE BARTOW – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Bartow, Breest, Bittersberg, Groß Below, Klempenow und Pritzenow.

Es wird eine Ortsteilvertretung gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu <30 Minuten> vorzusehen.

(4) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in

einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel, Amtskurier, unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens eine Woche vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Ausschüsse

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Gemeindevertreter und zwei sachkundige Einwohner an.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen der Gemeindevertretung und die Begleitung der Haushaltsplanung der Gemeinde.

(3) Dem Kulturausschuss gehören 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohner an.
Dem Kulturausschuss obliegt die Kulturförderung.

(4) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Kulturausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 6

Ortsteilvertretung

(1) Für die Ortsteile Breest, Bittersberg und Klempenow ist eine Ortsteilvertretung durch die Gemeindevertretung zu wählen. Die Ortsteilvertretung besteht aus drei Mitgliedern.

Mitglieder der Ortsteilvertretung können Einwohner der drei Ortsteile, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Gemeindevertretung sein. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder der Ortsteilvertretung gewählt.

(2) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich.

(3) Die Ortsteilvertretung ist beratend tätig.

(4) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann für die drei Ortsteile Einwohnerversammlungen einberufen. Der Bürgermeister der Gemeinde ist dazu einzuladen.

(5) Grundlegende Festlegungen für die Ortsteilvertretung ergeben sich aus § 7 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Bartow und Breest vom 06.11.2023.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Verpflichtungserklärungen (darunter fallen auch Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge) der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Diese Verfahrensweise soll auch bei Auftragsvergaben für Bauvorhaben, laufende Unterhaltungsmaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungen, Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze laut Vergabeerlass M-V von 5.000 € (Direktauftrag) gelten, der Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren

Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

2. über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 5.000,00 €

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000 €, bei Hingabe von

Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 1.000 €

4. sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 5.000 €.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb eines geschätzten Wertes von

1. Bauleistungen (bis 10.000 €),
2. Liefer- und Dienstleistungen (bis 10.000 €),
3. freiberufliche Leistungen (bis 5.000 €),

(3) Oberhalb der genannten Werte entscheidet die Gemeindevertretung.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

§ 8

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1200 €.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 €, die zweite Stellvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €.

Der Stellvertretung des Bürgermeisters steht im Zeitraum der Vertretung über einen längeren Zeitraum die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zu.

Für den Bürgermeister entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen er ununterbrochen vertreten wurde.

(3) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.

(4) Die Gemeindevertreter, der Bürgermeister, sachkundige Einwohner und die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Bürgermeister und deren Stellvertretung) erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €.

(6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden über die Internetseite www.altentreptow.de, Menüpunkt „Amt & Gemeinden“ → Gemeindenamen, bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Das Bekanntmachungsblatt „Amtskurier“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow zu beziehen.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.altentreptow.de.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 genannt hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

Bartow
Bartow

an der Freiwilligen Feuerwehr
am Dorfgemeinschaftshaus

Groß Below	zwischen den Grundstücken Groß Below 14 und Groß Below 16
Pritzenow	am Tor der Freiwilligen Feuerwehr
Pritzenow	gegenüber dem Postkasten
Breest	am Dorfgemeinschaftshaus
Bittersberg	vor dem Grundstück Bittersberg 4
Klempenow	an der Tollensebrücke
Klempenow	zwischen den Grundstücke Klempenow 9 und Klempenow 12

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und des Ausschusses werden grundsätzlich auf der Internetseite www.altentreptow.de Menüpunkte Verwaltung → Öffentliche Informationen und zusätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite www.altentreptow.de Menüpunkte Verwaltung → Öffentliche Informationen einzusehen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.04.2020, die 1. Änderung vom 01.11.2022, die 2. Änderung vom 11.07.2023 außer Kraft.

Bartow,

Nast

Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.